

II - 1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/20-Pr.2/80

1980 04 30

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

412 JAB

1980 -05- 02
zu 401 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Dittrich und Genossen vom 5. März 1980, Nr. 401/J, betreffend die einkommensteuerliche Behandlung der Betriebsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen, beehe ich mich mitzuteilen:

Mit den steuerlichen Problemen im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe hat sich bereits die Steuerreformkommission befaßt. Im Rahmen der Beratungen dieser Kommission wurden die Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich durch eine Betriebsaufgabe insbesondere bei Vorhandensein von Gebäuden dadurch ergeben, daß nach der geltenden Regelung des § 24 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe der Einkommensteuer unterliegt, ohne daß dem Unternehmer liquide Mittel zur Entrichtung der Steuer für diesen Aufgabengewinn zufließen.

Derzeit werden eine Reihe von Reformvorschlägen der Steuerreformkommission, insbesondere soweit sie Vereinfachungscharakter haben und sich rasch verwirklichen lassen, in meinem Ressort geprüft. Zur Beseitigung bzw. Milderung der im Rahmen des § 24 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 aufgezeigten Schwierigkeiten stehen folgende Vorschläge zur Diskussion:

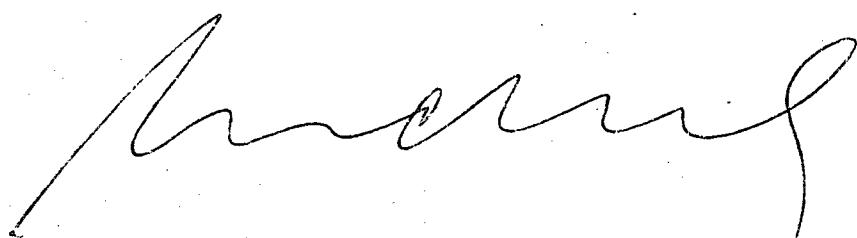
- a) Aufschub der Besteuerung des Aufgabengewinnes aus Gebäuden bis zu einer Veräußerung, wobei zu überlegen wäre, nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren von einer Besteuerung überhaupt abzusehen,
- b) Schaffung eines Viertelsteuersatzes für die Besteuerung des Aufgabengewinnes aus Gebäuden,
- c) Limitierung des Entnahmewertes (eventuell mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

- 2 -

Zu überlegen wäre, bei Aufgabegewinnen aus Gebäuden nach der weiteren Verwendung der Gebäude in der Weise zu differenzieren, daß bei vermieteten Gebäuden nach der Regelung unter Punkt 6) und bei eigengenützten Gebäuden nach der Regelung unter Punkt a) vorgegangen wird.

Da von den kritisierten Auswirkungen der geltenden Regelung des § 24 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 vor allem Kleingewerbetreibende und Angehörige freier Berufe betroffen sind, wäre auch zu überlegen, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf diese Personengruppen zu beschränken.

Ob und welchen Maßnahmen der Vorzug zu geben ist, wird von dem Ergebnis der Untersuchung im Bundesministerium für Finanzen abhängen. Diese Untersuchungen und eine Gesetzesvorlage werden jedenfalls so zeitgerecht erfolgen, daß allfällige Reformmaßnahmen zum 1. Jänner 1981 wirksam werden können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernig".